



## **Anlage III Vergütungsregelung**

### **1. Höhe und Berechnung der Verwaltungsgebühr**

Für die digitale Vermögensverwaltung berechnet DJE eine Verwaltungsgebühr (Gebühr). Die Gebühr beinhaltet sämtliche Leistungen der digitalen Vermögensverwaltung (Solidvest | Blue) im Sinne dieses Vertrags. Sie beträgt 0,89 Prozent pro Jahr (inklusive des Anteils der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer) des für den Kunden auf dem Depot und Verrechnungskonto bei der depotführenden Bank verwalteten Vermögens (Berechnungsgrundlage) abzüglich der von der depotführenden Bank bereits in Rechnung gestellten Entgelte für die Erbringung ihrer Leistungen. DJE ermittelt die Berechnungsgrundlage und die Gebühr tagesgenau.

### **2. Abrechnung der Verwaltungsgebühr**

Die Gebühr wird regulär zum Ende jedes Kalenderquartals abgerechnet. Die Rechnungstellung erfolgt in diesem Fall mit der Quartalsinformation nach Ziffer 5 dieses Vertrages.

Wird der Vermögensverwaltungsvertrag gekündigt, kann eine vorläufige Abrechnung oder eine Endabrechnung bereits ab dem Datum des Zugangs der Kündigungserklärung erfolgen. Wird der Vertrag mit der depotführenden Bank über das Depot mit Verrechnungskonto gekündigt, kann eine vorläufige Abrechnung oder eine Endabrechnung bereits ab dem Datum erfolgen, an dem DJE von der Kündigung dieses Vertrags erfährt. Im Falle einer vorläufigen Abrechnung bleibt DJE zu einer späteren Endabrechnung berechtigt.

### **3. Fälligkeit der Verwaltungsgebühr**

Die Gebühr ist zum Abrechnungsdatum oder zu einem abweichend von DJE in der Rechnung oder anderweitig festgelegten späteren Datum zur Zahlung fällig.

### **4. Überweisung der Verwaltungsgebühr**

Die Gebühr wird – soweit das Verrechnungskonto über ausreichende liquide Mittel verfügt – von DJE direkt vom Verrechnungskonto überwiesen. Um die Überweisung zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt zu gewährleisten, kann DJE die depotführende Bank anweisen, einen Betrag in Höhe des voraussichtlichen nächsten Gebührenbetrags zuzüglich der voraussichtlichen nächsten Entgelte der depotführenden Bank für Verfügungen zulasten des Verrechnungskontos bereit zu stellen.

### **5. Depotbankgebühren**

Es fallen Kosten für die Depotbank an; diese werden von der Depotbank in Rechnung gestellt.